

keit von 4 bis 5 Stunden nach den Bestimmungen der Anordnung vom 21. Juni 1971 über die Zahlung von Honoraren für Leistungen von Künstlern in der Unterhaltungskunst — Honorarordnung Unterhaltungskunst — (Sonderdruck Nr. 708 des Gesetzblattes):

im Grundhonorar	A:	70,-bis 140,-M
im Leistungshonorar	AB:	90,-bis 180,-M
im Leistungshonorar	B:	140,-bis 220,-M
im Leistungshonorar	BC:	180,-bis 270,-M
im Leistungshonorar	C:	220,-bis 380,-M

Für Leistungen, die über 5 Stunden hinausgehen, wird ab der 6. Stunde ein Stundenhonorar gezahlt. Das Stundenhonorar beträgt 20% des für die Veranstaltung vereinbarten Honorars.

2. Als Amateur • tätige Schallplattenunterhalter gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 15. August 1973 über Diskothekveranstaltungen erhalten je Stunde:

in der Grundstufe	A:	5,— M
in der Leistungsstufe	B:	6,50 M
in der Leistungsstufe	C:	8,50 M
in der Sonderstufe	S:	10,50 M

**Anordnung  
über die Erweiterung  
des zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes  
durch die Staatliche Versicherung der DDR  
bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher,  
kultureller oder sportlicher Tätigkeiten**

**vom 6. August 1973**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Zusätzlichen Unfall Versicherungsschutz bei der Staatlichen Versicherung der DDR erhalten alle Personen, die

- in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb oder Kombinat der volkseigenen Wirtschaft, zu einem volkseigenen Betrieb der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu einem staatlichen Organ oder einer staatlichen Einrichtung stehen,
- als Volksvertreter, Mitglieder der Kommissionen der Volksvertretungen und deren Aktives tätig sind,
- in einem Mitgliedschaftsverhältnis oder Arbeitsrechtsverhältnis zu einer sozialistischen Genossenschaft bzw. zu einem anderen nichtvolkseigenen Betrieb der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft stehen, wenn diese Genossenschaft oder dieser Betrieb eine zusätzliche Unfallversicherung vereinbart hat,

bei Unfällen, für die gemäß Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199) Leistungen der Sozialversicherung bzw. der Betriebe wie bei Arbeitsunfällen gewährt werden.

(2) Dementsprechend gilt der Versicherungsschutz gemäß

- § 3 der Anordnung vom 19. November 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 120 S. 945),
- Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Beschäftigten der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Unfallversicherung — (GBl. II Nr. 57 S. 315),
- Anlage 1 zur Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 57 S. 319),
- § 6 der Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 101 S. 682)

auch bei Unfällen aus organisierter gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit.

(3) Der zusätzliche Unfallversicherungsschutz gilt für Unfälle, die ab 1. Juli 1973 eingetreten sind.

**§ 2**

Wurde von einer Partei, einer demokratischen Organisation, der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, von staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat, staatlichen Einrichtungen oder Genossenschaften eine freiwillige zusätzliche Unfallversicherung für Unfälle bei gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten mit der Staatlichen Versicherung der DDR vereinbart, so wird für das gleiche Ereignis nur eine, und zwar die für den Geschädigten bzw. die Hinterbliebenen günstigere zusätzliche Versicherungseistung gezahlt. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig Leistungen aus in anderen Rechtsvorschriften festgelegten zusätzlichen Unfallversicherungen fällig werden.

**§ 3**

Verantwortlich für die Meldung des Unfalles an die zuständige Dienststelle der Staatlichen Versicherung der DDR ist der im § 1 Abs. 1 genannte Betrieb bzw. die genannte Einrichtung, zu dem bzw. zu der die vom Unfall betroffene Person zur Zeit des Unfalles in einem Arbeitsrechtsverhältnis oder Mitgliedschaftsverhältnis stand, bzw. das staatliche Organ, das für die Volksvertreter, Mitglieder der Kommissionen usw. zuständig ist.

**§ 4**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1973

**Der Minister der Finanzen**

B ö h m